

G e m e i n d e **R e i n a c h**

Die Stadt vor der Stadt

Reglement

über die Kontrolle der
Öl- und Gasfeuerungen

vom 27. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Verantwortung der Anlagebesitzer/-innen	1
§ 3	Kontrolle durch die Gemeinde	1
§ 4	Kontrolle durch Servicefirmen	1
§ 5	Überschreitung der Grenzwerte	1
§ 6	Sanierungsverfügung der Anlage	2
§ 7	Stilllegung der Anlage	2
§ 8	Qualitätssicherung	2
§ 9	Vollzug	2
§ 10	Gebühren	2
§ 11	Erlass	2
§ 12	Verordnung	3
§ 13	Beschwerden resp. Rechtsschutz	3
§ 14	Strafbestimmungen	3
§ 15	Aufhebung des bisherigen Rechts	3

Gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Reinach folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

§ 2 Verantwortung der Anlagebesitzer/-innen

¹Die Anlagebesitzer/-innen sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.

²Erteilt der/die Anlagebesitzer/-in den Auftrag zur Kontrolle an einen privaten Anbieter, so hat diese durch eine vom Kanton messberechtigte Person zu erfolgen.

§ 3 Kontrolle durch die Gemeinde

¹Die Kontrollen werden durch von der Gemeinde beauftragte Personen durchgeführt.

²Von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonen dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen, etc.) vornehmen.

§ 4 Kontrolle durch Servicefirmen

Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen.

§ 5 Überschreitung der Grenzwerte

Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, wird die Einregulierung samt Nachmessung verfügt.

¹) SGS 180

§ 6 Sanierungsverfügung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde die Sanierung der Heizungsanlage.

§ 7 Stilllegung der Anlage

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert 6 Monaten.

§ 8 Qualitätssicherung

¹Die Gemeinde kann zur Qualitätssicherung stichprobenweise Nachkontrollen durchführen.

²Bei Überschreitung der Grenzwerte tragen die Anlagenbesitzer/-innen die dadurch entstandenen Kosten.

³Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittlich hohe Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

§ 9 Vollzug

¹Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson erlässt Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen.

²Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung oder Stilllegung von Anlagen oder delegiert diese Aufgabe an die Verwaltung.

³Die Gemeinde kann Drittpersonen mit der Feuerungskontrolle inkl. der Administration beauftragen.

§ 10 Gebühren

Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle fest.

§ 11 Erlass

Bei besonderen Notfällen oder wenn die Gebühr zu einer Härte führen würde, kann sie der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin erlassen.

§ 12 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes notwendigen Bestimmungen in einer Verordnung.

§ 13 Beschwerden resp. Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Verwaltung bzw. der beauftragten Kontrollperson kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 14 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

²Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 15 ff. des „Organisations- und Verwaltungsreglements“ der Gemeinde Reinach vom 24. September 2012.

³Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 26. November 1984, welches hiermit aufgehoben wird.

4153 Reinach, 27. Oktober 2014

Einwohnerrat Reinach BL

Eric Urban
Präsident

Regula Fellmann
Sekretärin

Das Reglement wurde mit Beschluss Nr. 124 am 16. März 2015 von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und vom Gemeinderat am 12. Mai 2015 auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt.